

**Antrag auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem
Wohnungseigentumsgesetz WEG**

**An den Gemeindeverwaltungsverband
Hardheim - Walldürn
Baurechtsamt
Friedrich – Ebert – Straße 11
74731 Walldürn**

Antragsteller

Tel.

E-Mail

Hiermit stelle(n) ich/wir den Antrag auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz WEG

für das / die Gebäude _____

auf Grundstück Flurst. Nr. _____

Straße _____

Ort _____

Beigefügte Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung.

Datum

Unterschrift(en)

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Grundlage für die Bescheinigung ist die baurechtliche Genehmigung der auf dem Grundstück bestehenden baulichen Anlagen.

Folgende Unterlagen sind Inhalt aller benötigten Ausfertigungen:

Lageplan Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der Stellplätze
Grundrisse aller Geschoßebenen des Gebäudes / der Gebäude mit Bemaßung
Schnitt durch das Gebäude / die Gebäude
Alle Ansichten des Gebäudes / der Gebäude

Alle Planunterlagen maximal bis Formatgröße DIN A3!
Die Planunterlagen, außer dem Lageplan, müssen nicht maßstäblich sein!

Falls auf dem genannten Grundstück mehrere Gebäude (Garagen, Holz- Lagerschuppen oder ein weiteres Wohnhaus) stehen sollten, die als Sondereigentum begründet werden sollen, sind hierfür ebenfalls die oben genannten Unterlagen erforderlich und dem Antrag beizufügen.

Die Wohneinheit und alle Räume außerhalb der Wohneinheit, hierzu gehören z.B. Kellerräume, Balkone, Terrassen, Stellplätze in Garagen und/oder im Freien, sind mit einer Zahl zu versehen. Diese Zahl gibt an welche Räume zusammen mit der Wohnung eine Abgeschlossenheit bilden.

Jeder Wohnung ist ein Abstellraum zuzuordnen, der z.B. auch im Keller liegen kann.

Die Wohneinheiten zusammen mit ihren außerhalb der Wohneinheit liegenden Räumen (Kellerraum, Terrasse, Garage etc.) müssen fortlaufend mit den Zahlen 1, 2 usw. gekennzeichnet sein.

Jeder Wohneinheit ist ein oder mehrere Kfz - Stellplätze oder Garagenstellplätze zuzuordnen. Sollen Kfz-Stellplätze als Sondereigentum begründet werden müssen diese mit den Nummern der jeweiligen Wohneinheit bezeichnet und bemaßt sein. Die Bemaßung der Kfz-Stellplätze muss eine Anbindung an das Gebäude oder Grundstücksgrenze haben.

Als gemeinschaftlich genutzte Räume gelten alle Räume wie z. B. Technikraum, Öllageraum, Waschküche, Trockenraum, Gemeinschaftsflure, Treppenhaus etc. die keine Nummern haben. Diese Räume sind in den Planunterlagen nicht mit Nummern oder Buchstaben zu versehen.

Flächen im Außenbereich können als Sondereigentum begründet werden, wenn sie bemaßt und maßlich an eine Grundstücksgrenze angebunden sind. Diese Flächen müssen dann in den Planunterlagen mit der Nummer der jeweiligen Wohneinheit gekennzeichnet sein.

**Anzahl der einzureichenden Planfertigungen beim Baurechtsamt des GVV Hardheim –
Walldürn**

Antragsteller	1	Fertigung
Baurechtsbehörde	1	Fertigung
Notar	1	Fertigung
gesamt	3	Fertigungen

Kosten – Gebühren Stand 01.01.2018

Grundgebühr	63,- Euro / Antrag
Wohnungseinheit	80,- Euro / WE
gewerblich genutzte Einheit	100,- Euro / Einheit